



MiFID II: Neue Anforderungen an Telefonanlagen und IT im Rahmen von Wertpapiergeschäften und Wertpapierdienstleistungen

Mit der MiFID II (von der Europäischen Union angestrebte einheitliche Richtlinie zu Finanzmarkt-Aktivitäten und -Dienstleistungen) wurden weitere Maßnahmen beschlossen, um den Anlegerschutz auszubauen. Ab dem **03. Januar 2018** gelten neue Aufzeichnungspflichten, die großen Einfluss auf die Kommunikation mit dem Kunden, aber auch auf die internen Abläufe und Strukturen von Wertpapierfirmen haben. Zukünftig müssen Beratungen - insbesondere auch am Telefon oder in elektronischer Kommunikation aufgezeichnet werden. Die Themen Dokumentation und Rechtssicherheit gewinnen damit zusätzlich an Bedeutung.

Was ist das Ziel:

- Stärkung des Anlegerschutzes durch neue Verhaltens- und Organisationspflichten, insbesondere höhere Aufzeichnungs- und Informationspflichten

Was ist betroffen:

- Wertpapierdienstleistungen
- Anlagetätigkeiten (z.B. Ausführung und Übermittlung von Kundenaufträgen/ Anlageberatung für z.B. Aktien, Anleihen, Zertifikate, sonstige übertragbare Wertpapiere, Derivate oder Anteile an Investmentvermögen)

Aufzeichnungsumfang:

- Bereits die Möglichkeit zum Geschäftsabschluss erfordert eine Aufzeichnungspflicht, unabhängig davon, ob die Gespräche und Mitteilungen zum Abschluss führen
- Kunden müssen über die Aufzeichnung informiert werden, sonst dürfen keine Wertpapierdienstleistungen erbracht werden

Auswirkungen auf IT und Telefonie:

- Mitschnitt-Funktion bei der Telefonanlage, Aufzeichnung per Tastendruck
- Überprüfung der gesamten Telefonanlage und der genutzten mobilen (privaten) Geräte
- Automatische Archivierung aller Mitschnitte
- Regelmäßige Backups
- Zugriffsregelungen/Berechtigungen
- Schutzfunktion zur Vermeidung von Verfälschung

Wer ist betroffen:

- Banken und Finanzdienstleister
- Wertpapierfirmen (jede juristische Person, die gewerbsmäßig Wertpapierdienstleistungen für Dritte erbringt und/oder Anlagetätigkeiten ausübt)

Zukünftige Aufzeichnungspflicht für:

- Telefongespräche mit Orderauftrag und/oder Beratung
- Elektronische Kommunikation (u.a. Videokonferenzen, Fax, E-Mail, SMS, Chats, Instant Messages, Handy Apps)
- Zukünftige Kommunikationstechnologien
- Interne Kommunikation, wenn für Kundendienstleistungen relevant

Aufbewahrungspflicht:

- Die gespeicherten Aufzeichnungen müssen den Kunden auf Anfrage zur Verfügung gestellt und fünf Jahre aufbewahrt werden.
- Wenn von der zuständigen Behörde verlangt, müssen die Aufzeichnungen bis zu sieben Jahre aufbewahrt werden.

Organisationspflichten:

- Festlegung und Umsetzung wirksamer, schriftlicher Aufzeichnungsgrundsätze
- Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für die Mitarbeiter
- Festlegung, welche Mitarbeiter an welchen Apparaten Aufträge annehmen dürfen

Strafen bei Nicht-Einhaltung:

- Bei Verletzung der Pflichten drohen empfindliche Bußgelder (Geldbuße bis 5 Mio. EUR oder im Einzelfall auch mehr)

Machen Sie Ihre Telefonanlage fit für MiFID II! InfraNet AG, Michael Hackl, ++49 89 743 523-91